

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Kordon
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1847/24 – Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Waschbärenaufkommen in Erfurt, öffentlich

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Anfrage betrifft eine Angelegenheit, welche nach § 29 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 ThürKO mir zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Solche Angelegenheiten erledige ich in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. In welchen Erfurter Stadt- und Ortsteilen ist in den vergangenen Jahren ein Waschbärenaufkommen festgestellt worden?

Waschbären sind Kulturfolger. Sie sind allgegenwärtig und in allen Stadt- und Ortsteilen präsent.

2. Gibt es Maßnahmen, welche die Stadt in Abstimmung mit der Jägerschaft in Bezug auf das Waschbärenaufkommen abstimmt oder selbst ergreift?

Waschbären unterliegen dem Jagdrecht und werden in den Jagdbezirken von den dort zuständigen Jagdtausübungsberechtigten auch intensiv, vorrangig durch Fallenjagd, bejagt. In so genannten befriedeten Bezirken ruht die Jagd grundsätzlich.

Seite 1 von 3

Zu befriedeten Bezirken zählen:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen;
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung im Sinne der Nummer 1 anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind;
3. sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
4. Friedhöfe;
5. Tiergärten, Schaugehege, Wildfarmen, Pelztierfarmen.

Insofern sind ein Großteil der Landeshauptstadt Erfurt sowie die im Zusammenhang bebauten Ortsteile als befriedet zu betrachten. Eine Jagdausübung ist daher grundsätzlich nicht statthaft und nur in Ausnahmefällen möglich. Einen Jagdausübungsberechtigten gibt es hier nicht. Insofern kann hier auch keine Abstimmung mit der Jägerschaft getroffen werden. Die Stadt kann auch keine eigenen jagdrechtlichen Maßnahmen ergreifen.

Bezüglich der Bejagung von Haarraubwild (u. a. Waschbären) in befriedeten Bezirken gestattet § 6 Abs. 3 Thüringer Jagdgesetz das Fangen, Töten (nur im Falle des Vorliegens einer Sachkunde für das Töten von Wirbeltieren) und sich aneignen den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutznießern. Diese Möglichkeit wird den Bürgern, welche Probleme mit Waschbären haben, durch die untere Jagdbehörde mitgeteilt. Da die Bürger in der Regel nicht sachkundig im Töten von Wirbeltieren sind, vermittelt die untere Jagdbehörde im Bedarfsfall einen Jäger, der das Tier abholt und zur Strecke bringt.

Darüber hinaus wird den Bürgern Folgendes empfohlen:

Speisereste und Futtermittel unzugänglich aufbewahren. Sämtliche Tierfütterungen nur unter Beobachtung betreiben. Nicht aufgenommene Futtermittel wieder einsammeln.

Darüber hinaus sind:

- Müll und Abfälle unzugänglich aufzubewahren,
- Müll- und Biotonnen mit starken Spanngummis zu sichern und mindestens einen halben Meter vom Zaun oder einer Mauer (Auf- und Einstiegshilfen!) aufzustellen,
- Gelbe Säcke erst morgens herauszustellen oder in verschließbaren Boxen aufzubewahren,
- keine Speisereste (Fleisch, Fisch, Milchprodukte, Brot, Obst etc.) auf den Komposthaufen zu verbringen,
- keine Nahrungsmittelreste in offen zugänglichen Abfallkörben in Parks etc. zu hinterlassen,
- reifes Obst und Beeren zu ernten und Fallobst aufzusammeln,
- Haustiere nicht draußen zu füttern oder die Futterreste abends ins Haus zu räumen.

Hochstämmige (Obst-)Bäume können durch eine etwa ein Meter hohe, glatte Metallmanschette, die keinerlei Haltemöglichkeiten bieten darf, geschützt werden, sofern außerdem keine Überstiegsmöglichkeiten von benachbarten Bäumen, einem Haus oder Schuppen bestehen. Um das Haus zu sichern, sollte der Aufstieg auf das Dach durch glatte Blechmanschetten (ein Meter hoch, ein Meter breit) verhindert werden, die sich um die Fallrohre der Regenrinnen schmiegen. Bäume und Sträucher, die an oder über das Dach reichen, sollten großzügig eingekürzt werden, Einstiege in das Dach oder den Schornstein sollten konsequent und mit soliden Baumaterialien verschlossen werden, beispielsweise indem ein starkes Metallgitter auf dem Schornstein angebracht wird.

Ein schwer zu sicherndes Haus kann man mit einer Elektrozaunanlage ausstatten. Nachts sollten die Katzenklappen verschlossen werden.

3. Sind die rechtlichen Hinweise in Ihrem Bericht von 2018 zum Umgang mit Waschbären noch aktuell und wie werden Grundstückseigentümer beraten und unterstützt?

Siehe Ausführungen zu Frage 2.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn